



# STATUTEN

der

*musikalischen Gesellschaft*

in

**R I G A.**

CH 8870



**R I G A.**

Druck der Hartungschens Stein- und Buchdruckerei.

**1 8 5 6.**

STATUTEN

Medicinal- und Apotheken-Gesellschaft

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. November 1856.

Censor Dr. **J. G. Krohl.**

Est. A.

Tera Riikliku Ülikooli  
Põhikooli

24629



## § 1.

**D**ie musikalische Gesellschaft bezwecket den Sinn für die Musik jeder Art zu wecken, den musikalischen Geschmack zu veredeln, und die Tonkunst in allen Zweigen zu pflegen.

Dieser Zweck soll, nach und nach zu erreichen versucht werden.

## § 2.

Durch die Veranstaltung regelmässiger gemeinschaftlicher Uebungen, möglichst in allen Zweigen der Musik.

- I. Durch regelmässigen Orchester-Uebungen sollen im Laufe des Winters, vom October bis Ende April, so weit die Umstände es irgend gestatten in jeder Woche stattfinden.
- II. Diese Uebungen werden vom Capellmeister dirigirt, auch können mit seiner und der Mitspielenden Zustimmung Mitglieder, die sich in der Führung des Taktstückes üben wollen, dirigiren.
- III. Die Uebungen sind theils Vorbereitungen zu öffentlichen Produktionen, theils auch nur Studien für die Theilnehmer, dazu soll vor Beginn der Orchester-Uebungs-Saison im Monat Sep-

tember, ein Programm aller Sachen die im Laufe des Winters studirt werden sollen, entworfen und allen Mitgliedern mitgetheilt werden, dieses Programm schliesst in besonderer Anführung alle Musikstücke in sich, die für die Concerte bestimmt sind, das Programm wird von dem Capellmeister und den Vorstehern gemeinschaftlich entworfen.

### § 3.

Durch würdige Aufführung gediegener Tonwende.

### § 4.

Durch das Bestreben, alle zu musikalischen Zwecken bestehenden Anstalten, Vereine, Gesellschaften etc. die Oper nicht ausgeschlossen, in gemeinschaftlichen nach gleichem Zwecke gerichtetem Streben, zur Förderung der Musik zu vereinen.

Es soll hiemit nicht gemeint sein, dass derartige Institute und Vereine, ihre Selbstständigkeit aufgebend, in einer musikalischen Gesellschaft aufgehen sollen, sondern nur dass eine gegenseitige Geneigtheit eingegangen werde, zur Förderung der musikalischen Interessen überhaupt, und zur Aufführung musikalischer Produktionen des besondern einander zu unterstützen.

### § 5.

Durch Vermittelung guter, je nach den Vermögensumständen, für jeden zugänglichen Unterricht für Kinder und Erwachsene beiderlei Geschlechts, in allen Zweigen der Musik, den Generalbass nicht ausgenommen.

### § 6.

Und endlich dadurch, dass Compositionen Einheimischer, wenn die Componisten darum bitten, den Zuhörern zur Beurtheilung, — dem Componisten zu seiner Belehrung — vorgeführt werden, unter der Beschränkung dass in jedem Monat, nur die Hälfte eines Ue-



bungsabends zu diesem Zweck verwandt werden darf, wenn das Orchester nicht für eine öffentliche Aufführung übt.

### § 7.

Die beschränkten Mittel der musikalischen Gesellschaft verbieten von selbst — bei dem oben angedeuteten, vielleicht in weitere Zukunft hinausgebautem, in manchen Punkten, für den Anfang kostspieligem Streben, dass für jetzt neue Unterstützungen gegeben werden; die bisher bewilligten werden weiter gezahlt, so lange die Empfänger leben, oder die Unterstützung beanspruchen. Ein hoffentlich glücklicher Erfolg, wird für spätere Jahre als weiteren Zweck der musikalischen Gesellschaft die Mittel zu reicheren Spenden liefern.

### § 8.

## **Organisation und Verwaltung.**

Die Gesellschaft besteht aus:

- A. Ordentlichen Mitgliedern; d. h. Musiker von Fach, aus übenden Dilettanten, Componisten, Dichtern und jeder andern Persönlichkeit, die durch Ballottement zum Mitglied aufgenommen wird.
- B. Unterstützenden Mitgliedern, d. h. Musiker von Fach die Uebungen und Aufführungen mitzumachen sich bereit erklären.
- C. Ehrenmitgliedern.
- D. Temporairen Mitgliedern unter welchen Personen verstanden werden, die, weil noch zu jung, oder noch nicht selbstständig, nicht ordentliche Mitglieder werden können, aber zu den Uebungen zugelassen werden können.

## § 9.

Die Zahl der Mitglieder, die von der musikalischen Gesellschaft aufgenommen werden dürfen, ist unbeschränkt.

## § 10.

Die musikalische Gesellschaft nimmt auch Mitglieder weiblichen Geschlechts, die sich für den Zweck interessiren, oder an den Uebungen und Lehrstunden Theil nehmen wollen, auf. Sie können sich an der Verwaltung nicht betheiligen.

## § 11.

Zum ordentlichen Mitglied kann jede Person ohne Ansehen des Standes aufgenommen werden, sofern sie selbstständig ist.

Diese s. g. Selbstständigkeit soll beurtheilt werden wie in allen hiesigen geschlossenen Gesellschaften.

## § 12.

Rechte und Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder (A) sind:

- a) Das Stimmrecht bei seiner Anwesenheit in General-Versammlungen, für alle die Gesellschaft betreffenden Vorlagen.
- b) Das Recht Vorschläge an die General-Versammlung zu bringen.
- c) Wählbarkeit zum Vorstande.
- d) Theilnahme an den musikalischen Uebungen nach Bestimmung des Capellmeisters.
- e) Unentgeltlicher Eintritt in die Concerte wenn die Einnahme nicht zu speciellem Zweck bestimmt ist.



## § 13.

Das unterstützende Mitglied (B) wird auf eigene Meldung und auf die Präposition eines Mitgliedes wie das ordentliche Mitglied ballottirt und aufgenommen, hat die Verpflichtung die Uebungsabende möglichst oft, jeden Falls aber die Generalproben und öffentlichen Aufführungen mitzumachen; es zahlt keinen Beitrag, und hat im Uebrigen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, verliert aber nach Jahresfrist sein Mitgliedsrecht wenn es ohne hinreichenden Grund der oben angedeuteten Verpflichtung nicht nachkommt.

## § 14.

Die Ehrenmitglieder (C) haben mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Vorstande alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Es kann zu diesen jeder In- und Ausländer auf Beschluss der General - Versammlung creirt werden.

## § 15.

Die temporairen Mitglieder (D) haben Zutritt zu Uebungen und Concerten, sonst aber kein Recht des ordentlichen Mitgliedes. Sie zahlen für die Uebungen den Beitrag von 2 Rubl. jährlich pränumerando.

## § 16.

Alle Zahlungen werden vom 1<sup>sten</sup> Octbr. ab nach vorhergegangener General - Versammlung eingefordert und müssen am 1<sup>sten</sup> Febr. pränumerando geleistet sein; der Säumige wird als ausgeschieden betrachtet.

## § 17.

Der jährliche Beitrag ist auf 4 Rbl., das Einstandsgeld auf 2 Rbl. festgesetzt.

## § 18.

Die Aufnahme der Mitglieder sub A und B geschieht, indem sie sich bei dem Vorstande melden

oder angemeldet werden. Dieser nimmt sie, nach Vereinbarung unter sich, einstweilen an, gewährt den Zutritt und resp. Mitwirkung bei den Uebungen bis zur nächsten General-Versammlung, auf welcher über jedes provisorische Mitglied ordnungsmässig ballottirt wird. Absolute Stimmenmehrheit bestätigt die Aufnahme.

#### § 19.

Das provisorische Mitglied zahlt den Beitrag von 4 Rbl. ohne Einstandsgeld pränumerando.

#### § 20.

Der durch die General-Versammlung Abgewiesene kann sich erst nach einem Jahr wieder melden. Der durch den Vorstand Abgewiesene kann Ballottement auf der nächsten General-Versammlung verlangen.

#### § 21.

Die temporären Mitglieder werden von dem Vorstand allein aufgenommen.

#### § 22.

Beschwerden eines Mitgliedes gegen ein Anderes werden an den Vorstand gebracht und von diesem entschieden. Dem mit solcher Entscheidung nicht Zufriedenen steht es frei an die General-Versammlung zu gehen.

#### § 23.

Beschwerden gegen einen oder alle Vorsteher kommen durch diese, wenn sie die Sache nicht auszugleichen vermögen, zur Entscheidung an die General-Versammlung.

#### § 24.

Es ist keinem Mitgliede gestattet, Kritiken über Leistungen der musikalischen Gesellschaft, Beleuchtung ihrer Wirksamkeit und ihres Strebens u. d. m.



durch öffentliche Blätter vor dem Publicum zu bringen, ohne dass solche Aufsätze vorher dem Vorstand vorgelesen sind. Der dawider handelnde hat sich als ausgeschlossen zu betrachten.

### § 25.

Das Gesellschaftsjahr beginnt mit dem 1. September.

### § 26.

Im September und März eines jeden Jahres sind regelmässige General-Versammlungen abzuhalten.

### § 27.

Auf diesem werden:

1. Die geführten Bücher, Protocolle, Inventariums-Listen etc. vorgelegt.
2. Das Budget für das nächste Jahr bestimmt.
3. Die Wahlämter besetzt.
4. Die zur Erreichung des im § 2 & 3 vorgestellten Zieles für das nächste Jahr zu treffenden Einrichtungen besprochen.
5. Anträge entgegengenommen und besprochen.
6. Ueber die provisorisch aufgenommenen Mitglieder ballottirt.
7. Ehrenmitglieder auf desfallsigen Antrag creirt.
8. Etwanige Abänderungen und Zusätze zu den Statuten bestimmt.
9. Revidenten erwählt, die die Verwaltung des verflossenen Jahres bepröben und ihre Bemerkungen der General-Versammlung vorlegen.

### § 28.

Auf den Antrag von 20 stimmfähigen Mitgliedern wird, bei Anführung des beabsichtigten Antrages eine General-Versammlung zusammenberufen.

## § 29.

**Der Vorstand.**

An der Spitze des Vereines steht ein Protector, zu welchem eine hochgestellte, einflussreiche Person erwählt und erbeten wird, auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Riga.

## § 30.

Der Protektor erhält jährlichen Bericht über die Wirksamkeit des Vereines: seine etwanigen Anträge kommen vor der General-Versammlung.

## § 31.

Durch ihn gehen die erforderlichen Unterlegungen an die höchsten Stellen.

## § 32.

Er repräsentirt die Gesellschaft höchsten Autoritäten gegenüber.

## § 33.

Die Vorsteher werden in jedem Jahr auf der ersten General-Versammlung neu erwählt und zwar durch verdeckte Wahl. Dieselbe Person darf immer wieder gewählt werden.

## § 34.

Für die Vorsteherwahl erhält jedes stimmfähige Mitglied 14 Tage vor dem Wahltag eine Liste aller Wahlfähigen nebst einem gestempelten Wahlzettel, auf welchem dasselbe seine Kandidaten für den Vorstand verzeichnet. Dieser Zettel ohne Unterschrift wird auf der nächsten General-Versammlung abgegeben oder dahin geschickt. Ungestempelte Wahlzettel gelten nicht.



## § 35.

Der Vorstand besteht aus fünf Vorstehern und einem Kapellmeister mit einer beratenden Stimme. Sobald die Umstände es erfordern soll auch ein Musikdirektor erwählt oder angestellt werden.

## § 36.

Die fünf Vorsteher vertheilen die Verwaltungszweige unter sich nach Vereinbarung und wählen aus ihrer Mitte einen wortführenden Vorsteher der die Versammlungen leitet und das Erforderliche vorträgt.

## § 37.

Wenn ein Vorsteher ausscheidet durch Verhältnisse oder Tod, so tritt bis zur nächsten General-Versammlung das Mitglied sogleich an dessen Stelle ein, das nach den erwählten fünf Vorstehern die meiste Nummer hatte.

## § 38.

Es ist kein Mitglied gezwungen die Wahl zum Vorsteher anzunehmen.

## § 39.

Den Vorstehern ist für den Augenblick unweigerlich Folge zu leisten.

## **Die Obliegenheiten der Vorsteher und ihre speciellen Aemter sind:**

## § 40.

**Der wortführende Vorsteher:** Er hat die Verhandlungen zu leiten, die Vorträge zu machen; er unterzeichnet zugleich mit dem Sekretair Dokumente und Ausfertigungen; er tritt stets für den Vorsteher ein der an der Ausübung seiner Verpflichtungen momentan behindert ist, und hat sich vorzugsweise der einzurichtenden Schulen und Lehrstunden anzunehmen.

## § 41.

**Der Cassaführer.** Er hat die Casse und die Buchführung darüber, macht die Zahlungen und fordert die Beiträge ein; er dirigirt den Billetverkauf bei Auführungen.

## § 42.

**Der Noten- und Instrumenten-Inspektor.** Er hat die Musikalien und Instrumente unter seinem Verschluss, sorgt dafür dass beide stets in gutem Stande und wo erforderlich zur Stelle sind, dass Beschädigungen ausgebessert, und was neu erforderlich angeschafft werde. Er besorgt die nothwendigen Copien, und das Ausgeben und Einsammeln der Noten in den Uebungen und Auführungen, und sorgt dafür dass die von Mitgliedern zum Ueben genommenen Noten, notirt und wieder abgegeben werden. Er hat genaue Inventariumslisten zu führen.

## § 43.

**Der Oekonomie-Direktor** hat das übrige Inventar, Estrade, Notenpulte etc. unter seiner Aufsicht, und sorgt für dessen Instandhaltung. Er besorgt Lokal, Beleuchtung etc., engagirt die Dienerschaft und beaufsichtigt sie. Er übernimmt überhaupt alle Haushaltsbedürfnisse.

## § 44.

**Der Sekretair.** Er hat die Führung des Protocolls, das auch für jeden Uebungsabend aufgezeichnet werden muss, die Besorgung der Correspondenzen der erforderlichen Anzeigen, Circulare etc. Er übernimmt das Geschäfts-Archiv aufzubewahren und in Ordnung zu halten.

## § 45.

Alle Vorsteher gemeinschaftlich, haben sich in die Einrichtung und Beaufsichtigung der Uebungen und Lehrstunden zu theilen.



## § 46.

Inventariestücke, wozu auch die Bibliothek gehört, dürfen nur gegen eine annoch festzustellende Miethe ausgeliefert werden.

## § 47.

Es ist aller Vorsteher vornehmste Pflicht das in § 4 bezeichnete Streben so freundschaftlich und gegenseitig als irgend möglich herzustellen und stets so zu erhalten.

## § 48.

Die Vorsteher versammeln sich zur Berathung so oft eines unter ihnen dazu auffordert.

## § 49.

**Der Capellmeister.** Er wird von den Vorstehern der General-Versammlung zur Bestätigung in Vorschlag gebracht. Sein Honorar wird in jedem Jahr nach der zu machenden Anforderung und den Cassenverhältnissen, zwischen ihm und der Gesellschaft festgestellt.

## § 50.

Bei Uebungen, Proben und Aufführungen ist Anordnungen und dem Dirigentenstabe des Capellmeisters unbedingte Folge zu leisten. Beschwerde gegen ihn kommen zu anderer Zeit vor die Vorsteher oder die Gesellschaft.

## § 51.

Nachdem der Capellmeister in Gemeinschaft mit dem Vorstande die Sachen für Uebungen und Aufführungen ausgewählt hatte und darüber das Programm veröffentlicht war, theilt er die Stimmen und Solis nach Bedürfniss dem Einzelnen zu, — wobei natürlich darauf Acht gegeben wird, dass bei mehrfach vertretenen Instrumenten jeder seinen Theil an den Uebungen erhält.

## § 52.

Da der Capellmeister dafür verantwortlich ist, dass die öffentlichen Productionen so abgerundet gehen als die disponiblen Kräfte es irgend erlauben, so muss jeder der Anordnung Folge leisten, sowohl ein 2tes und 3tes Instrument als auch garnicht zu spielen.

## § 53.

Der Capellmeister hat in den Vorsteherversammlungen, bei rein musikalischen Angelegenheiten zwei Stimmen, im übrigen steht er nur berathend neben den Vorstehern.

## § 54.

Die Auswahl der Uebungsstücke soll nach folgenden Principien geschehen:

Leichte gefällige Sachen als Uebung *prima vista* zu spielen.

Gediegene Meisterwerke in jedem Genre, den vorhandenen Kräften angemessen zur sorgfältigen Uebung für Vortrag und Fertigkeit schwierige Compositionen, als zeitweilige Probe für die gemachten Fortschritte.

## § 55.

Wer für die Aufführung einer öffentlichen Production zugelassen ist, sein Mitwirken aber versagt, muss sich gefallen lassen die Proben (für diese Aufführung) nicht mitzumachen. Wer jeder Mitwirkung zusagt darf sich der Aufführung nicht entziehen, oder muss einen genügenden Ersatzmann stellen. Es darf dagegen auch Niemand bei einer öffentlichen Aufführung mitwirken, der nicht mindestens die beiden letzten Proben mitgemacht hat.

## § 56.

Durch den Capellmeister und den Vorstand werden die Vertreter einzelner Instrumente, — die ihrer Seltenheit wegen gewöhnlich für Zahlung engagirt werden müssen, — bestimmt und für die Saison gewonnen.



## § 57.

Vorwurf der musikalischen Gesellschaft ist es für alle Zweige der Musik, in der ausgedehntesten Bedeutung, nach und nach Lehrstunden für Erwachsene und Kinder, für Bemittelte und Unbemittelte einzurichten.

## § 58.

Sobald Mittel und Umstände es irgend gestatten, sollen beginnen:

1. eine Violinschule,
2. „ Singschule für Knaben,
3. ein Unterricht für Blasinstrumente.

Die Möglichkeit diese Lehrstunden ins Leben treten zu lassen, wird von der Anzahl der sich meldenden Schüler und dem Interesse der Rigenser an dem ganzen Unternehmen überhaupt abhängen. Die Einrichtung einer s. g. Blaseharmonie zur Extraübung der blasenden Dilettanten, ohne die streichenden zu sehr zu ermüden, wird Verpflichtung des Vorstandes sein.

## § 59.

In jeder Musikschule der musikalischen Gesellschaft sollen jährliche Prüfungen abgehalten werden.

## § 60.

Schliesslich behält sich die musikalische Gesellschaft vor, an diesen Statuten, durch Umstände bedingte und von der General-Versammlung genehmigte Abänderungen oder Zusätze zu machen nach eingeholter Bestätigung des Ministers der Innern Angelegenheiten.

